

# Gemeinde Veitsbronn



## Satzung

### über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde Veitsbronn (Kostensatzung)

Auf Grund von Art. 20 des Kostengesetzes (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), das zuletzt durch Art. 10 des Gesetzes vom 21. April 2023 (GVBl. S. 128) geändert worden ist und Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) geändert worden ist, erlässt die Gemeinde Veitsbronn folgende Kostensatzung:

#### § 1 Kostenerhebung

Die Gemeinde Veitsbronn erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungsbereich, die in Ausübung hoheitlicher Gewalt vorgenommen werden (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

#### § 2 Höhe der Gebühren

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr von fünf bis 25.000 Euro.

#### § 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 28.06.2018 außer Kraft

Veitsbronn, den 13.05.2024

Gemeinde Veitsbronn

**Kistner**  
Erster Bürgermeister



<b>Gemeinderatsbeschluss</b>	<b>21.03.2024</b>
<b>Ausfertigung</b>	13.05.2024
<b>Veröffentlichung/ Bekanntmachung</b>	01.06.2024



**Kommunales Kostenverzeichnis  
(KommKVz)**

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr
0		<b>Allgemeine Verwaltung</b>	
00		<b>Allgemeine Amtshandlungen</b> Vorschriften der Tarifgruppen 01-8 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor.	
	000	<b>Anordnungen für den Einzelfall</b>	15 bis 600 EUR
	001	<b>Beglaubigungen:</b> Die Beglaubigung von Ablichtungen eigener, aber dem übertragenen Wirkungskreis zuzurechnender Urkunden, von Urkunden anderer Stellen sowie von Unterschriften und Handzeichen ist, soweit die Gemeinden dafür zuständig sind (vgl. § 1 der Verordnung über die zur amtlichen Beglaubigung befugten Behörden – BayRS 2010-1-1-I – in Verbindung mit Art. 33, 34 BayVwVfG), dem übertragenen Wirkungskreis zuzurechnen. Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien und dgl. Von eigenen, dem eigenen Wirkungskreis zuzurechnenden Urkunden 1. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. nicht von der Gemeinde selbst hergestellt sind  2. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. von der Gemeinde selbst hergestellt sind.	0,75 EUR je angefangene Seite bis zu der für die Erteilung des Originals vorgesehene Gebühr, mindestens 5 EUR 5 EUR im Einzelfall  Werden mehrere Abschriften, Fotokopien und dgl. gleichzeitig beglaubigt, kann die Gebühr pro Beglaubigung auf die Hälfte ermäßigt werden.
	002	Tarif-Nr. 001 gilt auch, wenn eine Verwaltungsgemeinschaft Urkunden einer Mitgliedsgemeinde beglaubigt. <b>Bescheinigungen:</b> 1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden  2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	kostenfrei (vgl. Bek vom 2.8.2000, AIIMBI S. 571)  5 bis 75 EUR



02	003	<b>Einsicht in Akten und amtliche Bücher:</b> Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird.  Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne	0,75 EUR je Akte oder Buch, mindestens 5 EUR
	004	<b>Fristverlängerungen:</b>  1. Verlängerungen einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde  2. Fristverlängerung in anderen Fällen	10 % bis 25 % der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 EUR  5 bis 60 EUR
	005	<b>Zweitschriften:</b>  Erteilung einer Zweitschrift	10 % bis 50 % der für die Erstschrift vorgesehene Gebühr, mindestens 5 EUR. Ist für die Erstschrift eine Gebühr von 0,50 bis 5 EUR vorgesehen, so ist diese Gebühr zu erheben; ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,50 EUR je angefangene Seite, mindestens 5 EUR
	006	<b>Niederschriften:</b>  <b>Besondere Amtshandlungen</b> <b>Hauptverwaltung</b>	7,50 bis 75 EUR für jede angefangene Stunde
	020	<b>Kommunalgesetze</b>  1. Genehmigung zur Führung kommunaler Wappen und Fahnen (Art. 4 Abs. 3 GO, Art. 3 Abs. 3 LKrO, Art. 3 Abs. 3 BeZO)  2. Amtshandlungen bei der Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (Art. 18 a GO, Art. 25 a LKrO)	10 bis 2500 EUR, soweit nicht kostenfrei  kostenfrei (in Analogie zu Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 KG)
	021	<b>Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren</b>  1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung,	12,50 bis 150 EUR





		Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird	50 bis 2500 EUR
		2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG)	
		3. Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG	1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 Abgabenordnung
		4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen Gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG)	50 % der Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 Abgabenordnung, mindestens 10 EUR
		4.0 bei Geldansprüchen	12,50 bis 200 EUR
		4.1 sonst	
03		<b>Finanzverwaltung</b>	
	030	Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen Im Bedarfsfall können hier die gleichen Regelungen wie in Tarif-Nr. 4.I.3 des staatlichen Kostenverzeichnisses aufgenommen werden	
	031	Anmahnung rückständiger Beträge Gilt auch für Anmahnung durch öffentliche Bekanntgabe nach § 122 Abs. 3, 4 Abgabenordnung	5 bis 150 EUR
1		<b>Öffentliche Sicherheit und Ordnung</b>	
11		<b>Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen</b>	
		(insbesondere im Vollzug des LStVG, des BayImSchG und der auf Grund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen) Vgl. Vollzug von Gemeindeverordnungen, die auf Grund der Art. 16, Art. 19 Abs. 7, Art. 23 Abs. 1, Art. 24 Abs. 1 Art. 25 Abs. 1, Art. 26 Abs. 1, Art. 27 Abs. 1 und 2, Art. 28 Abs. 1, Art. 29 Abs. 1, Art. 38 Abs. 3 LStVG, Art. 10 und 14 BayImSchG und Art. 17 Abs. 1 und 2 BestG erlassen worden sind; Amtshandlungen der Gemeinde nach Art. 19 Abs. 3 bis 5, Art. 23 Abs. 1, Art. 24 Abs. 2, Art. 25 Abs. 2, Art. 26 Abs. 2, Art. 28, Abs. 3, Art. 29 Abs. 1, Art. 37 Abs. 1 LStVG, Art. 11 Abs. 4 Art. 12 Abs. 2, Art. 13 Abs. 2 BayImSchG und Art. 14 Abs. 1 bis 3 BestG.	
	110	Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	15 bis 1250 EUR
	111	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.	15 bis 600 EUR



12	<b>Feuerbeschau</b>	
	120	Feuerbeschau (§ 3 Abs. 2 der Verordnung über die Feuerbeschau – FBV -) 1. wenn keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt werden  2. wenn erhebliche Mängel festgestellt werden
		kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG 15 bis 1000 EUR
	121	Übertragung der Durchführung der Feuerbeschau auf Betriebe und sonstige Einrichtungen, für die nach Art. 15 BayFwG Werkfeuerwehren bestehen (§ 3 Abs. 4 FBV)
		kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	122	Anordnung zur Beseitigung von Mängeln (§ 6 FBV)
		15 bis 1000 EUR
6	<b>Bau- und Wohnungswesen, Verkehr</b>	
61		Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) Vgl. auch Nrn. 1.5.1 und 1.5.2 der Bek vom 20.01.1999 (AIIIMBI S. 135)
	610	Ausübung des Vorkaufsrechts (§ 28 Abs. 2 Satz 1, §§ 24 ff. BauGB)
		kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	611	Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert (§ 28 Abs. 3 BauGB)
		kostenfrei nach Art. 2 Abs. 1 Nr. 2 KG
	612	Gebote nach §§ 176 bis 179 BauGB
		kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	613	Erteilung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB im Vollzug einer Erhaltungssatzung
		15 bis 1000 EUR
	614	Versagung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB
		kostenfrei
	615	Bestätigung der Gemeinde, dass das Bauvorhaben nicht im Gebiet einer Erhaltungssatzung liegt
		kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 KG
	616	Genehmigungsfreistellung gemäß Art. 64 BayBO
		60 bis 90 EUR
	617	Isolierte Befreiung gem. Art. 63 Abs. 3 BayBO
		35 EUR
	618	Vollzug des Straßenverkehrsrechts (StVO) Verkehrsrechtliche Anordnungen nach §§ 44, 45 StVO Verkehrsrechtliche Anordnungen nach § 29 StVO
		30 bis 400 EUR 30 bis 400 EUR
62	<b>Wohnungsaufsicht</b>	
	620	Veranlassung der Beseitigung von Missständen (Art. 3, 4, 10 Abs. 5 Sätze 1 und 2 WoAufG)
		kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	621	Anordnung der Beseitigung von Missständen (Art. 3, 4, 10 Abs. 5 Satz 3 WoAufG)
		200 bis 2500 EUR
63	<b>Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)</b>	
	630	Erlaubnis für Sondernutzungen an gemeindlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Art. 18, 19 und 22a BayStWG)
		10 bis 150 EUR



	631	Anordnungen nach Art. 18a Abs. 1 Satz 1 BayStrWG	10 bis 600 EUR
	632	Ersatzvornahme nach Art. 18a Abs. 1 Satz 2 BayStrWG	50 bis 2500 EUR
	633	Bescheid über die Umlegung des Aufwands aus der Baulast für öffentliche Feld- und Waldwege auf die Beteiligten (Art. 54 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 BayStWG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
67		<b>Straßenreinigungs- und Sicherungsverordnung</b>	
	670	Befreiung von in der Verordnung festgelegten Verboten	10 bis 375 EUR
	671	Befreiung oder sonstige angemessene Regelung wegen unbilliger Härte Vgl. zu Tarif-Nr. 670, 671 § 12 Abs. 1, 3 des Verordnungsmusters (Anlage 1 der Bek vom 5.6.1976, MABI S. 473)	10 bis 75 EUR
7		<b>Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung</b>	
70		<b>Allgemeine Amtshandlungen</b> Gilt für Tarifgruppen 7 und 8	
	700	Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang	10 bis 400 EUR
	701	Erlaubnis- oder Ausnahmegewilligung auf Grund einer Satzung	10 bis 1250 EUR
	702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif-Nr. 701 Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.	10 bis 600 EUR
	703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	10 bis 600 EUR
		<b>Besondere Amtshandlungen</b>	
73		<b>Marktwesen (§ 69 GewO)</b>	
	730	Zuweisung, Ausnahmegewilligung	10 bis 150 EUR
	731	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme einer Zuweisung oder Ausnahmegewilligung Es ist jeweils im Einzelfall zur prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.	10 bis 150 EUR
75		<b>Bestattungswesen (Friedhof)</b>	
	750	Genehmigung zur Vornahme gewerblicher Arbeiten im Friedhof	10 bis 600 EUR
	751	Genehmigung zum Befahren des Friedhofs mit Fahrzeugen	10 bis 150 EUR
	752	Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals, einer Einfriedung und sonstiger baulicher Anlagen und Genehmigung von Änderungen solcher Anlagen	10 bis 150 EUR
	753	Genehmigung auf Grund einer Gemeindeverordnung	10 bis 1250 EUR
	754	Einzelanordnung auf Grund einer Gemeindeverordnung	10 bis 600 EUR



76		<b>Sonstige öffentliche Einrichtungen</b> (einschließlich Abwasserbeseitigung)	
	760	Genehmigung der Benutzung von Einschüttstellen Die Rechtsgrundlage kann in der Entwässerungssatzung geschaffen werden (Muster für eine gemeindliche Entwässerungssatzung in der Anlage der Bek vom 31.5.1988, AIIMBI S. 562, ber. S. 591, geändert am 14.1.1991, AIIMBI S. 60)	10 bis 200 EUR
8	81	<b>Wasserversorgung</b>	
	810	Anordnung der Wassersperre Vgl. § 15 Abs. 3 des Satzungsmusters (Anlage 1 der Bek vom 13.7.1989, AIIMBI S. 579)	10 bis 150 EUR
85	850	Zustimmung zur Verlegung von Telefonkabeln nach § 50 TKG	1,50 EUR/lfd. m